\$ 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besieht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Berwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenzstreit), oder darin, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent halt (negativer Competenzstreit).

OBSI ordays 4 ou bird

Die Entscheidung der § 1 genannten Commission tritt ferner ein, nach § 18 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Berwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835,

b.) wenn über dergleichen Competenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattsinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

\$ 5.

Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehendlich auf dem weiter unten § 7 bemerkten Wege, durch das Gesammtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem § 4 bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigner Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

\$ 6. To subdubied sinte gefinlit son

Bufammenfegung der Behorde.

Die Commission für Entscheidung von Competenzweifeln zwischen Justiz= und Berwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, namlich dem Oberappellationsgerichtsprasidenten und drei Oberappellationsrathen, welche lettere der Konig für beständig ernennt, und

vier Ministerialrathen aus Verwaltungsministerien, die ebenfalls vom Konig für be-

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Oberappellationsräthe und noch zwei Ministerialrathe aus Verwaltungsministerien als Stellvertreter vom König ernannt.